

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.276.937

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1640/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Warnschüsse gegen vermeintliche Corona-Sünder - haben Sie noch alles unter Kontrolle?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 8, 21, 26 und 27:**

- *Halten Sie es - unabhängig davon ob es sich um Warn- oder Signalschüsse handelte - in dieser Situation für verhältnismäßig, dass von der Waffe Gebrauch gemacht wurde?*
- *Gibt es aus Ihrer Sicht irgendeinen nachvollziehbaren Grund, der einen etwaigen Gebrauch einer Schusswaffe aufgrund des nicht Einhaltens eines Mindestabstandes bei einem Spaziergang rechtfertigen könnte?*
- *Würden Sie die Personen, die sich bei der Ruine aufgehalten haben, als „Lebensgefährder“ bezeichnen?*
- *Können Sie ausschließen, dass derartige Vorfälle durch unpräzise, überschießende oder sich ständig ändernde Verordnungen, Erlässe und Dienstanweisungen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen, und einer damit einhergehenden Verunsicherung oder Überforderung von Polizeibeamten, hervorgerufen werden?*
- *Wie haben Sie darauf reagiert und welche Maßnahmen wurden daraus abgeleitet?*

- *Haben Sie die Situation eigentlich noch im Griff?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

**Zu den Fragen 3 bis 7:**

- *Wie viele Polizeibeamte waren vor Ort im Einsatz?*
- *Wurden alle Polizeibeamte aufgrund eines Hinweises einer Anrainerin zum Einsatzort beordert?*
- *Wenn ja, welche Situation schilderte die besagte Anrainerin konkret?*
- *Wenn ja, ist die Anzahl der zur Einsatzstelle beordneten Polizeibeamten verhältnismäßig im Hinblick auf das zu erwartende Einsatzgeschehen?*
- *Wenn ja, mit welcher Begründung ist die Anzahl der Polizeibeamten erforderlich gewesen?*

Auf Grund einer telefonischen Verständigung, dass sieben bis acht Personen in Richtung Burgruine unterwegs seien, ohne dabei den erforderlichen Mindestabstand einzuhalten, wurden vier Exekutivbedienstete an den Einsatzort entsandt. Diese Anzahl an Exekutivdienstkräften erklärt sich mit dem schwer zugänglichen, unübersehbaren Gelände.

**Zur Frage 9:**

- *Wurden die Personen, die bei der Ruine aufgehalten haben, vor Ort verwarnt?*

Eine Verwarnung der Personen erfolgte vor Ort.

**Zu den Fragen 10 bis 14:**

- *Erhielten die Personen, die bei der Ruine verwarnt wurden, eine Strafverfügung seitens der Bezirkshauptmannschaft?*
- *Wenn ja, wie viele Strafverfügungen wurden ausgestellt?*
- *Wenn ja, wie hoch waren die jeweiligen Strafverfügungen?*
- *Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurden die Strafverfügungen ausgestellt?*
- *Wenn ja, halten Sie die Strafverfügungen für verhältnismäßig?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 15 bis 19:**

- *Wurden hinsichtlich dieses Vorfalles polizeiinterne Ermittlungen eingeleitet?*
- *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurden diese eingeleitet?*
- *Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist man bei diesen Ermittlungen gekommen?*
- *Wenn ja, gibt es Konsequenzen für die betroffenen Beamten?*
- *Wenn nein, warum wird das nicht für notwendig erachtet?*

Nach Einbringung einer Beschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz wurden durch das Bezirkspolizeikommando Bludenz Erhebungen zu den Signalschüssen eingeleitet. Die polizeiinterne Beurteilung des Sachverhaltes mit Prüfung aller Gesichtspunkte ist noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss der disziplinarrechtlichen Prüfung durch die Dienstbehörde kann erst nach Vorliegen der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Maßnahmenbeschwerde erfolgen.

**Zur Frage 20:**

- *Auf Basis welcher Rechtsgrundlage dürfen Signalschüsse aufgrund eines defekten Funkgerätes abgegeben werden?*

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes spricht der Abgabe von Signalschüssen zum Zwecke der Verständigung anderer Exekutivorgane die Rechtmäßigkeit nicht ab, soweit diese nicht den rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauches bzw. der Zwangsmittelanwendung zu subsumieren sind (vgl. VfSlg 15046, sowie VfSlg 10680).

**Zu den Fragen 22 bis 24:**

- *Ist das senkrecht in die Luft schießen tatsächlich völlig ungefährlich?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn ja, wie kann ausgeschlossen werden, dass von zu Boden fallenden Projektilen keine Gefahr mehr ausgeht?*

Schussabgaben in den freien Luftraum sind nicht völlig ungefährlich, weil die Restenergie der auf den Boden zurückkehrenden Projektilen zu einer Verletzung von Personen und Beschädigung von Sachen führen kann. Weitestgehend kann dies nur dann ausgeschlossen werden, wenn ein solcher Schuss nahezu senkrecht in die Luft abgegeben wird und sich im Nahebereich keine anderen Personen aufhalten. Aufgrund des Umstandes, dass sich die nächsten Personen in einer Entfernung von ca. 200 Meter aufhielten, schloss der die Signalschüsse abgebende Beamte die Möglichkeit einer solchen Gefährdung aus.

**Zur Frage 25:**

- *Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang haben Sie persönlich von diesem Vorfall konkret erfahren?*

Im Rahmen der vorgesehenen Berichterstattungspflicht durch die Landespolizeidirektion erfolgte die Verständigung des Bundesministeriums für Inneres. Mit Dienstag dem 21. April 2020 wurde meinem Kabinett der Vorfall zur Kenntnis gebracht.

Karl Nehammer, MSc



